

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1127
Urteil Nr. 31/98 vom 18. März 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 30. Juni 1997 in Sachen G. Lechanu und anderer gegen P. Hannecart, dessen Ausfertigung am 11. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die in Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe enthaltene Bestimmung, der zufolge nur über 14 Jahre alte Minderjährige vor dem Jugendgericht Beschwerde bezüglich der Bewilligung, Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten einer individuellen Hilfeleistungsmaßnahme einlegen können, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem sie einen Behandlungsunterschied unter minderjährigen Kindern einführt, je nachdem, ob sie älter oder jünger sind als 14 Jahre? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Als der Kläger vor dem Verweisungsrichter im medizinisch-pädagogischen Institut Saint-Michel in Spa untergebracht war, wurde ihm jeder telefonische Kontakt mit seinem Vater untersagt, infolge einer Entscheidung des Direktors der Jugendhilfe vom 15. Oktober 1996.

Da der Kläger damals zehn Jahre alt war, hat sein Rechtsanwalt gegen diese Entscheidung beim Jugendgericht Lüttich Klage erhoben. Vor der Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit dieser Klage hat das Gericht dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 11. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- G. Lechanu, wohnhaft im medizinisch-pädagogischen Institut Saint-Michel, rue Albin Body 55 in 4900 Spa, mit am 16. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J.-M. Lechanu und seine Ehegattin M.-J. Vellaerts, zusammen wohnhaft in 4030 Grivegnée, rue Vinâve 29, mit am 17. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 25. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat mit am 12. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 11. Juli 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. Januar 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Februar 1998 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, sich auf der Sitzung über die Anwendung von Artikel 37 im Falle entgegengesetzter Interessen zwischen dem unter 14 Jahre alten Minderjährigen und seinen Eltern bzw. seinen Sorgerechtsinhabern zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998

- erschienen

. RA P. Rigaux, in Lüttich zugelassen, für G. Lechanu,

. RA F. Frenay, in Lüttich zugelassen, für J.-M. Lechanu und M.-J. Vellaerts,

. RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Klägers vor dem Verweisungsrichter

A.1. Die Behauptung, ein Minderjähriger unter 14 Jahren würde nicht über die nötige Reife verfügen, um Klage zu erheben, würde darauf hinauslaufen, daß dem Direktor der Jugendhilfe eine absolute Gewalt über den Minderjährigen gegeben werde. Ein solches Argument sei jedoch unerheblich, da der Minderjährige im Rahmen des Verfahrens vor dem Jugendgericht von einem Rechtsanwalt unterstützt werde, der innerhalb des Rahmens seines üblichen Auftrags handle und von Amts wegen bestimmt worden sei.

A.2. Die Beschwerde könne durch den Rechtsanwalt des Minderjährigen aufgrund der Autonomie seines Mandats eingelegt werden. Das Dekret vom 4. März 1991, insbesondere Artikel 12 § 2 verleihe dem Rechtsanwalt der Minderjährigen eine besonders wichtige Rolle.

A.3. So könne der Anwalt den etwaigen Mangel an Reife seines minderjährigen Klienten ausgleichen, und er beurteile unabhängig vom Standpunkt seines Klienten die Zweckdienlichkeit des Einreichens einer Beschwerde aufgrund von Artikel 37 des Dekrets. Es handle sich hierbei um einen einzigartigen Aspekt des Mandats des Anwalts.

A.4. In der ständigen Rechtsprechung sei es im übrigen so, daß ein von Amts wegen bestimmter Anwalt auf keinen Fall von einem minderjährigen Klienten Honorare verlangen könne, damit ihm eine vollständige Unabhängigkeit gegenüber dessen Anweisungen gewährleistet werde. Das Gerichtsgesetzbuch habe selbst dem Mandat des Anwalts einen besonderen Platz vorbehalten (Artikel 440 Absatz 2).

A.5. Sämtliche Mitglieder des Jugendausschusses der Lütticher Anwaltschaft seien der Auffassung, daß in dem Fall, wo die Eltern eines Minderjährigen ihrem Kind einen Anwalt ihrer Wahl vorschreiben möchten, der durch sie vergütet werde, das Büro für Rechtsberatung und Verteidigung sich dem widersetzen werde, da der Anwalt des Minderjährigen im Rahmen eines Auftrags von Amts wegen arbeite und somit ebenfalls gegenüber den Eltern des Minderjährigen unabhängig bleiben müsse.

Durch einen solchen Auftrag von Amts wegen erhalte der in Artikel 429 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Eid des Anwalts, der es ihm untersage, eine Sache zu beraten oder zu verteidigen, die er nach seinem Wissen und Gewissen nicht für rechtschaffen erachte, seinen vollen Wert.

A.6. Im vorliegenden Fall habe sowohl für den unter 14 Jahre alten Kläger vor dem Verweisungsrichter als auch für seine Schwester, die über 14 Jahre alt sei, der Rechtsanwalt dieser beiden Minderjährigen seine Beschwerde eingereicht, nicht auf der Grundlage der Behauptungen seiner Klienten, die aufgrund ihres Alters nicht alleine ihre Interessen bestimmen könnten, sondern ausgehend von seinem persönlichen Gewissen in Anbetracht der Elemente der Akte.

A.7. Der durch Artikel 37 des Dekrets eingeführte Unterschied beruhe also auf keinerlei objektivem Kriterium, da der Minderjährige ungeachtet seines Alters durch einen unabhängigen Rechtsanwalt unterstützt werde, der im Rahmen eines Auftrags von Amts wegen handle und somit die Interessen des Kindes über dessen Anweisungen hinaus bestimmen könne.

Schriftsatz der Eltern des klagenden Minderjährigen

A.8. Das Dekret stütze sich auf ein objektives Kriterium, indem es entsprechend dem Alter des Kindes unterscheide, doch dieser Behandlungsunterschied sei nicht vernünftig gerechtfertigt, da nicht zu erkennen sei, aus welchem Grund ein Minderjähriger unter 14 Jahren nicht die in Artikel 37 des Dekrets vorgesehene Beschwerde einlegen könne, wenn er über eine ausreichende Reife und ein ausreichendes Beurteilungsvermögen verfüge.

A.9. Außerdem habe der Anwalt einen Sonderauftrag, der es ihm erlaube, im übergeordneten Interesse des

Minderjährigen zu handeln, selbst wenn dieser mit seinem Rechtsanwalt nicht einverstanden sei.

A.10. Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sehe vor, daß jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs habe. Artikel 13 derselben Konvention sehe vor, daß, wenn die in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden seien, der Verletzte das Recht habe, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden sei, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt hätten.

A.11. Der Minderjährige genieße also wie jede andere Person das Recht auf Achtung seines Briefverkehrs, und im vorliegenden Fall das Recht, mit seinem Vater telefonieren zu können.

A.12. Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Konvention sehe vor, daß die durch Artikel 8 Absatz 1 festgeschriebene Freiheit eingeschränkt werden könne. Im vorliegenden Fall fechte der Minderjährige diese Einschränkung an, so daß er gemäß Artikel 13 der Konvention über ein Recht auf Beschwerde gegen die Entscheidung zur Einschränkung seines Rechtes, frei mit dem Vater korrespondieren zu können, verfüge.

A.13. Indem Artikel 37 des Dekrets keine Möglichkeit für den Minderjährigen vorsehe, Beschwerde gegen die Entscheidung zur Einschränkung seines Rechtes auf Korrespondieren mit dem Vater einlegen zu können, verstoße er eindeutig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.14. Die dem Minderjährigen zuerkannte Möglichkeit, unmittelbar das Jugendgericht mit gewissen Beschwerden zu befassen, könne nur für die Minderjährigen gelten, von denen man gerechtfertigterweise annehmen könne, daß sie die Begründetheit einer solchen Gerichtsklage beurteilen könnten.

A.15. Das Alter von 14 Jahren sei als Schwelle der verantwortlichen Jugend anerkannt worden. Dieses Alter sei ebenfalls durch die Flämische Gemeinschaft in ihrem Dekret vom 27. Juni 1985 über die besondere Jugendhilfe anerkannt worden (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1990-1991, Nr. 165/2, S. 14).

A.16. Durch die Wahl des Alters von 14 Jahren als Schwellenalter habe der Dekretgeber sich für ein objektives und vernünftiges Unterscheidungskriterium entschieden.

Unter 14 sei es nicht unvernünftig, davon auszugehen, daß ein Kind noch nicht die ausreichende Reife besitze, um direkt das Jugendgericht mit einer der in Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 aufgezählten Beschwerden zu befassen. Es sei zutreffend, daß gewisse Kinder früher als andere ihre Reife und ihr Verantwortungsbewußtsein unter Beweis stellen könnten. Es handele sich jedoch um ganz besondere Fälle, wogegen der Gesetzgeber allgemeine und abstrakte Regeln erlassen müsse, die auf eine möglichst große Personenzahl anzuwenden seien.

A.17. Analog könne man davon ausgehen, daß der föderale Gesetzgeber durch das Festsetzen des Alters der zivilrechtlichen Reife auf 18 Jahre ebenfalls einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien eingeführt habe.

In Wirklichkeit sei davon auszugehen, daß die Festsetzung des Schwellenalters, nach dem einem Rechtsunterworfenen unmittelbar bestimmte Vorrechte eingeräumt würden, dem souveränen Ermessen des Gesetzgebers unterliege. Es sei ein faktisches Ermessen, das sich der Kontrolle des Hofes entziehe.

A.18. Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes rege an, daß dem Kind «Gelegenheit gegeben [wird], in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle [...] gehört zu werden».

Diese Bestimmung führe das Recht für ein Kind ein, im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens angehört zu werden, was nicht automatisch das Recht für dasselbe Kind beinhalte, unmittelbar vor Gericht aufzutreten. Artikel 12 des Übereinkommens sei im vorliegenden Fall also in keiner Weise zweckdienlich.

A.19. Wie dem auch sei, es müsse angemerkt werden, daß diese Bestimmung eine Alternative vorsehe,

indem sie erkläre, das Kind müsse entweder direkt oder durch Vermittlung eines Vertreters angehört werden. Aus Artikel 37 des Dekrets gehe jedoch hervor, daß die gleiche Alternative in bezug auf Beschwerden im Zusammenhang mit der Gewährung, der Verweigerung oder den Anwendungsmodalitäten einer individuellen Maßnahme bestehe.

In diesem Bereich werde das Jugendgericht nämlich entweder durch den Jugendlichen über 14 Jahre oder durch Vermittlung eines Vertreters befaßt.

A.20. Alle Kinder hätten also das Recht, das Jugendgericht mit einer Beschwerde bezüglich der Gewährung, der Verweigerung oder der Anwendungsmodalitäten einer individuellen Maßnahme zu befassen: ab 14 Jahren direkt, unter 14 Jahren indirekt durch Vermittlung einer der mit der elterlichen Gewalt versehenen oder die rechtliche oder faktische Aufsicht über den Jugendlichen ausübenden Personen.

A.21. Da Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dem Kind nicht die Möglichkeit gewähre, selbst direkt und ohne Vermittlung das Recht anzuwenden, das ihm durch diese Bestimmung zuerkannt werde, sei es unbegründet zu behaupten, daß Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 davon abweiche, indem es den Minderjährigen unter 14 Jahren diese Möglichkeit nicht zuerkenne.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.22. Der Anwalt des Minderjährigen besitze keinen Sonderauftrag, der es ihm ermögliche, Handlungen vorzunehmen, die über den Rahmen der Prozeßvollmacht hinausgingen. Der von den anderen intervenierenden Parteien vertretenen These stehe die Rechtslehre entgegen, und ihr widersprächen die Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juni 1994.

Der Gesetzgeber habe nämlich ein gewisses Mißtrauen gegenüber den Anwälten gezeigt, die bestimmt worden seien, um ein minderjähriges Kind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens seiner Eltern zu unterstützen. Analog müsse das Gleiche gelten in bezug auf den Schutz der Interessen des Kindes, die in beiden Fällen Vorrang haben müßten.

A.23. Im Gegensatz zu dem, was die dritte und vierte intervenierende Partei behaupteten, könne die präjudizielle Frage nicht auf einen etwaigen Verstoß gegen die Artikel 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgedehnt werden, da diese Bestimmungen nicht in der vom Verweisungsrichter gestellten Frage erwähnt worden seien.

Die Darlegungen der dritten und vierten intervenierenden Partei zu dem Verstoß gegen diese Bestimmungen seien also aus der Verhandlung auszuschließen.

A.24. Hilfsweise entziehe Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 den Minderjährigen unter 14 Jahren nicht eine Beschwerdemöglichkeit gegen eine Entscheidung über eine individuelle Hilfeleistungsmaßnahme, da eine solche Beschwerde durch eine der mit der elterlichen Gewalt ausgestattete oder die rechtliche oder faktische Aufsicht über den Minderjährigen ausübende Person eingelegt werden könne.

A.25. So wie der Europäische Gerichtshof es in seinem Urteil in Sachen Golder in Erinnerung gerufen habe, beinhalte das Recht auf Zugang zur Justiz gewisse, mit seiner Beschaffenheit verbundene Einschränkungen, deren Mißbrauch die Organe der Konvention nur kontrollieren könnten. Dies sei insbesondere der Fall für die besonderen Regelungen zur Einschränkung des Zugangs der Minderjährigen oder der Geistesgestörten zur Justiz.

In diesem Zusammenhang seien die Artikel 6 und 13 der Konvention in Verbindung zu bringen.

A.26. Schließlich sehe Absatz 2 von Artikel 8 vor, daß die durch Absatz 1 festgeschriebene Freiheit eingeschränkt werden könne.

A.27. Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 mißachte also nicht die Artikel 8 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- B -

B.1. Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe besagt:

« Das Jugendgericht befindet über Beschwerden bezüglich der Bewilligung, der Verweigerung oder der Anwendungsmodalitäten einer individuellen Hilfeleistungsmaßnahme, die ihm entweder durch eine mit der elterlichen Gewalt ausgestattete oder die rechtliche oder faktische Aufsicht über den Jugendlichen ausübende Person oder durch den Jugendlichen über 14 Jahren unterbreitet wird. Das Jugendgericht setzt der Beschwerde ein Ende, indem es das Einverständnis der Parteien erzielt.

[...] »

B.2. Diese Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Minderjährigen ein, die die von ihr organisierte Beschwerde einzulegen wünschen: Wer das Alter von 14 Jahren erreicht hat, kann sie selbst einlegen, während für denjenigen, der weniger als 14 Jahre alt ist, die Beschwerde nur durch Personen eingelegt werden kann, die über ihn die elterliche Gewalt oder die rechtliche oder faktische Aufsicht ausüben.

B.3. Aus der Begründung des Dekrets vom 4. März 1991 geht hervor, daß der Dekretgeber die Jugendhilfe «aus dem Gerichtsbereich heraushalten » wollte und daß er der Auffassung war, « insofern die Probleme der Jugendlichen sozialer Art sind, ist es logisch, daß die sozialen Instanzen einschreiten, um sie zu lösen, und nicht die rechtsprechende Gewalt » (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Nr. 165, 1990-1991, Nr. 1, S. 4).

B.4. Dieser Wille hat Ausdruck gefunden, indem man dem Berater oder dem Direktor der Jugendhilfe die Befugnis verliehen hat, Maßnahmen oder Entscheidungen der individuellen Hilfeleistung gegenüber einem Jugendlichen unter 18 Jahren zu treffen, mittels Einhaltung von Artikel 7 des Dekrets, der besagt:

« Es kann keine Entscheidung der individuellen Hilfeleistung durch den Berater getroffen werden ohne das schriftliche Einverständnis des Jugendlichen, dem sie zugute kommt, wenn er das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, oder, falls er dieses Alter nicht erreicht hat, der Personen, die faktisch die Aufsicht über den Jugendlichen ausüben. Das Einverständnis der Personen, die die Person des Kindes verwalten, ist erforderlich, wenn die durch den Berater in Anwendung von Artikel 36 § 6 ergriffene Maßnahme das Kind aus seinem familiären Lebensumfeld entfernt. Das

Einverständnis dieser Personen ist nicht erforderlich, wenn sie nicht zu erreichen sind oder wenn sie nicht erscheinen.

Wenn der Direktor in Anwendung von Artikel 38 dieses Dekrets eine Hilfeleistungsmaßnahme anwendet, werden das Kind und seine Familienmitglieder in diese Maßnahme einbezogen. »

B.5. Die gleiche Begründung fügt jedoch hinzu, daß « man streng auf die Garantien achten muß, die zu bieten sind, wenn die Gesellschaft veranlaßt ist, Zwangsmaßnahmen ins Auge zu fassen », und daß « die rechtsprechende Gewalt nach wie vor der beste Garant für die Einhaltung der Verteidigungsrechte ist, wenn es darum geht, Zwangsmaßnahmen gegenüber Einzelpersonen anzuwenden » (ebenda).

B.6. In bezug auf Artikel 37 des Dekrets wurde insbesondere im Kommentar zu den Artikeln des Dekretsentwurfs erklärt:

« Eltern können grundsätzlich mit einer Hilfeleistung einverstanden sein, jedoch die Art der Hilfeleistung, die ihnen vorgeschlagen wird, ablehnen. Sie können auch den Standpunkt vertreten, daß sie Anspruch auf eine Hilfeleistung haben, die ihnen von dem Berater verweigert wird. Ebenso kann ein über vierzehn Jahre alter Jugendlicher es ablehnen, in einem bestimmten Heim untergebracht zu werden, während er ansonsten grundsätzlich mit der Entfernung aus seinem familiären Lebensumfeld einverstanden ist.

Um das Recht der Personen, das dem Dekret zugrunde liegt, zu beachten, und im übrigen zu vermeiden, daß die Hilfeleistung vorzeitig unterbrochen würde, während sie grundsätzlich gerechtfertigt ist, mußte dem Jugendlichen selbst sowie seiner Familie und seinen Familienmitgliedern die Möglichkeit geboten werden, in gleich welcher Phase des Bewilligungsverfahrens der Hilfeleistung eine Beschwerde gegen jeden Vorschlag einzulegen, mit dem sie nicht einverstanden sind » (ebenda, SS. 26 und 27).

B.7. Obschon die Rechtsunfähigkeit des minderjährigen Kindes die Regel ist, entspricht es der Zielsetzung des Dekrets, dem Minderjährigen die Möglichkeit zu bieten, selbst diese Beschwerde einzulegen, wenn er 14 Jahre alt ist.

Eine solche Maßnahme beruht auf einem objektiven und zweckdienlichen Kriterium. Indem der Gesetzgeber das Alter, in dem davon auszugehen ist, daß ein Kind urteilsfähig ist, auf 14 Jahre festgesetzt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht eindeutig unvernünftig ist.

B.8. Diese Maßnahme wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn sie zum Ausschluß jeglicher Be-

schwerde in bezug auf eine individuelle Maßnahme für ein Kind unter 14 Jahren führen würde.

B.9. Artikel 37 Absatz 1 schließt eine solche Beschwerde nicht aus. Ungeachtet des Alters des Minderjährigen kann eine Beschwerde eingereicht werden « durch eine mit der elterlichen Gewalt ausgestattete oder die rechtliche oder faktische Aufsicht über den Jugendlichen ausübende Person ».

B.10. Die Einschränkung des Beschwerderechtes auf diese Personenkategorien wurde im Kommentar zu den Artikeln des Dekretsentwurfs wie folgt gerechtfertigt:

« Diese Personen stimmen nicht vollständig mit den Personen überein, deren schriftliches Einverständnis aufgrund von Artikel 7 verlangt wird; es erschien in der Tat wesentlich, auch den mit der elterlichen Gewalt oder der rechtlichen Aufsicht ausgestatteten Personen die Möglichkeit zu bieten, gegen eine vom Berater beschlossene Maßnahme Beschwerde einzulegen, mit dem schriftlichen Einverständnis des Jugendlichen über 14 Jahre oder der Person, die die faktische Aufsicht über den Jugendlichen ausübt. Damit eine für alle nachteilige Überlastung des Gerichts vermieden wird, dürfen nur die Personen, die ein Recht über das Kind besitzen - elterliche Gewalt, rechtliche Aufsicht, was die Eltern ausschließt, denen die elterliche Aufsicht vollständig entzogen wurde -, zusätzlich zu den in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Personen die Beschwerde beim Jugendgericht einlegen » (ebenda, S. 27).

B.11. Es ist nicht unvernünftig, einerseits davon auszugehen, daß die in Artikel 37 angeführten Personen in den meisten Fällen am besten imstande sind zu beurteilen, ob es im Interesse des Kindes liegt, eine Beschwerde einzulegen, und andererseits die Überlastung des Jugendgerichts vermeiden zu wollen.

B.12. Artikel 37 reicht jedoch nicht aus, um in allen Fällen den Schutz der Interessen des Minderjährigen unter 14 Jahren zu gewährleisten. Die darin für seine Vertretung bezeichneten Personen können darauf verzichten, das Gericht zu befassen, insbesondere weil ihre Interessen denjenigen des Minderjährigen zuwiderlaufen. In diesem Fall bleiben Entscheidungen, die den Interessen des Kindes zuwiderlaufen, ohne gerichtliche Kontrolle. Indem Artikel 37 es anderen Personen nicht ermöglicht, das Gericht im Interesse des Kindes zu befassen, schränkt er in unverhältnismäßiger Weise die Rechte des Minderjährigen unter 14 Jahren ein. Insofern verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es dem Minderjährigen unter 14 Jahren nicht erlaubt, die darin vorgesehene Beschwerde selbst einzulegen.

- Derselbe Artikel verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für den Minderjährigen unter 14 Jahren auf keinen Fall erlaubt, daß die Beschwerde von einer anderen als den darin genannten Personen eingelegt wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior